

7. Nachtragssatzung vom 17.07.2013 zur Entwässerungssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, (GV NW S. 474) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 133) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 16.07.2013 folgende 7. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13

Prüfung von privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Prüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der § 53 bis 61 LWG NRW. Genauere Regelungen trifft die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwV Abw.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlichen Änderungen von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- (3) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 LWG NRW in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser durchgeführt werden. Es ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

§ 19 Absatz 1 Nr.11 erhält folgende Neufassung:

11. § 13 Abwasserleitungen nicht bzw. nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 7. Nachtragssatzung vom 17.07.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 mit dem Ratsbeschluss vom 16.07.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S.442, 481) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2013

Johannes Diks
Bürgermeister